

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 775
des Abgeordneten Axel Vogel
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 5/1855

Verzögerungen bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung

Wortlaut der Kleinen Anfrage 775 vom 23.08.2010:

Mit einem Schreiben vom 28.06.2010 hat sich der Landeswasserverbandstag Brandenburg e.V. an die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz gewandt. In diesem Schreiben wird u.a. beklagt, dass es zu erheblichen Verzögerungen bei Projekten insbesondere auf den Gebieten des Landschaftswasserhaushaltes sowie bei der Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Unterhaltungsverbändezuständigkeit gekommen sei. Grund hierfür sei, dass das Landesumweltamt für diese Planungs- und Genehmigungsverfahren keine ausreichenden Personalkapazitäten vorhalte.

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Besteht in Brandenburg ein Leitbild für die Gewässerunterhaltung an Gewässern der I. und II. Ordnung, dem Kriterien für eine naturnahe Gewässerunterhaltung zu Grunde liegen? Wenn ja, wie lauten diese Kriterien und welche Instrumente bestehen, um dieses Leitbild zu verwirklichen?
2. Wie wird in den jährlichen Vereinbarungen zwischen den Gewässerunterhaltungsverbänden und dem Land zur Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung sichergestellt, dass Gewässerunterhaltungsmaßnahmen nur naturnah durchgeführt werden?
3. Ist es richtig, dass Projekte zum Landschaftswasserhaushalt der Boden- und Wasserverbände aufgrund von Personalmangel im Landesumweltamt derzeit nur verzögert durchgeführt werden können?
4. Welche Gründe bestehen für die angebliche Zurückhaltung von Mitteln, die den Wasser- und Bodenverbänden zur Erfüllung der Gewässerunterhaltungsaufgaben jährlich zur Verfügung gestellt werden?

Datum des Eingangs: 22.09.2010 / Ausgegeben: 27.09.2010

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Besteht in Brandenburg ein Leitbild für die Gewässerunterhaltung an Gewässern der I. und II. Ordnung, dem Kriterien für eine naturnahe Gewässerunterhaltung zugrunde liegen? Wenn ja, wie lauten diese Kriterien und welche Instrumente bestehen, um dieses Leitbild zu verwirklichen?

zu Frage 1:

Das Leitbild für die Gewässerunterhaltung an Gewässern I. und II. Ordnung ist in der Richtlinie für die naturnahe Unterhaltung und Entwicklung von Fließgewässern im Land Brandenburg vom Oktober 1997 formuliert. Leitbild ist die Orientierung der Gewässerunterhaltung an den ökologischen Funktionen der Gewässer und die gezielte Förderung der Eigendynamik der Fließgewässersysteme. Ferner ist die Gewässerunterhaltung an den Zielen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) auszurichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden.

Die naturnahe Gewässerunterhaltung ist nach Maßgabe der von der obersten Wasserbehörde eingeführten Richtlinie und unter Beachtung der Ergebnisse der Gewässerschauen (§ 78 Absatz 4 BbgWG) durchzuführen.

Frage 2:

Wie wird in den jährlichen Vereinbarungen zwischen dem Gewässerunterhaltungsverband und dem Land zur Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung sichergestellt, dass Gewässerunterhaltungsmaßnahmen nur naturnah durchgeführt werden?

zu Frage 2:

Die naturnahe Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen wird durch § 1 des Jahresvertrages sichergestellt, der wie folgt lautet:

„Gemäß der §§ 1 und 2 des o. g. Rahmenvertrages, des 1. Nachtrages zum Rahmenvertrag und auf der Grundlage der „Richtlinie für die naturnahe Unterhaltung und Entwicklung von Fließgewässern im Land Brandenburg“ sowie den Festlegungen bei den Gewässerschauen und den mit den zuständigen Behörden abgestimmten Unterhaltungsplänen wird der Leistungsgegenstand entsprechend den wasserwirtschaftlichen und umweltgerechten Erfordernissen dem Verband vom Land vorgegeben.“

Frage 3:

Ist es richtig, dass Projekte zum Landschaftswasserhaushalt der Boden- und Wasserverbände aufgrund von Personalmangel im Landesumweltamt derzeit nur verzögert durchgeführt werden können?

zu Frage 3:

Derzeit werden alle Landschaftswasserhaushalts- (LWH-) Maßnahmen im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) termingerecht bearbeitet. Die Koordinierungsstelle LWH hat gegenüber dem LUGV schriftlich bestätigt, dass es keine die Projekte beeinträchtigenden Verzögerungen in der Bearbeitung von LWH-Maßnahmen durch das LUGV im Rahmen der Regionalen Arbeitsgruppen und der Votierungsverfahren gibt.

Frage 4:

Welche Gründe bestehen für die angebliche Zurückhaltung von Mitteln, die den Wasser – und Bodenverbänden zur Erfüllung der Gewässerunterhaltungsaufgaben jährlich zur Verfügung gestellt werden?

zu Frage 4:

Die im Landeshaushalt für das Jahr 2010 enthaltenen und freigegebenen Mittel für die Unterhaltung der Gewässer des Landes I. Ordnung werden vollständig an die Wasser- und Bodenverbände bedarfsangepasst ausgereicht.